

Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesandt worden [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: Article

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 4 (1801)

PDF erstellt am: 17.05.2024

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543118>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.



Donnerstag, den 17 September 1801. Sechstes Quartal.

Den 30 Fructidor IX

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 468, das sechste Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das siebente Quartal mit 4 Fr. 5 Bz. in Bern, und mit 5 Fr. 5 Bz. postfrey außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstags-
sitzungen angenommen und der Regierung
eingesandt worden.

(In vollständigem Auszuge.)

XIII.

Canton Wallis.

(Angenommen in der Cantonstags-
sitzung am 24^{ten} August 1801.)

Der Landrath des Cantons Wallis, im Namen des allmächtigen Gottes — erklärt sowohl in seinem eigenen Namen, als in demjenigen seiner Committenten, daß er sich zu der heiligen, katholischen, apostolischen und römischen Religion bekenne; erklärt in Rücksicht einer, in dem die neue helvetische Staatsverfassung betreffenden Gesetze enthaltenen Stelle, welche von der Abtretung eines Theils des Walliserlandes Meldung thut, daß es sein eigener und beynahe des ganzen Walliser Volkes einhelliger Wunsch sey, immer mit der Schweiz vereinigt zu bleiben, und daß es nie mit seiner Einwilligung davon werde können getrennt werden.

Einteilung. Die gegenwärtige bleibt ein-
weilen beybehalten.

Der Gemeinderath darf nirgends 12 Glieder
übersteigen, die Gewalthaber mit einbegriffen.

Diese sind zwey an der Zahl; sie werden so wie die Glieder des Gemeinderaths von der allgemeinen Versammlung gewählt. Die Gewalthaber und Gemeinderäthe haben die Ortspolizey, und fahren überhaupt in den Einrichtungen fort, die die Gemeinderäthe zuvor hatten. Der erste Gewalthaber, und in seiner Abwesenheit der zweyte, empfängt die Aufträge von höheren Behörden, und besorgt die Vollziehung derselben. Die Gemeindgüter werden von den Gliedern des Gemeinderaths, die Miteigenthümer sind, ausschließ-
lich verwaltet. Jährlich tritt ein Gewalthaber und ein Mitglied des Gemeinderaths aus, die aber wieder wählbar sind. Ihr Gehalt wird von der Gemeindeversammlung bestimmt.

Bezirksbehörden. In jeder Gemeinde kann ein Richter erster Instanz und dessen Statthalter aufgestellt werden. Sie werden von der Versammlung ihrer Gemeinde auf einen vierfachen Vorschlag des Gemeinderaths alle zwey Jahre neu gewählt, und sind immer wieder wählbar. Von dem Richter erster Instanz kann der Handel vor den Richter des Bezirks gebracht werden, der Großcastlan genannt wird; der Großcastlan und dessen Statthalter werden alle 2 Jahre von den dazu mit Vollmacht von jeder allgemeinen Versammlung abgeordneten Gesandten gewählt; sie können zum zweytenmal gewählt werden; hernach sind sie für 2 Jahre unwählbar. Um wählbar zu seyn muß man 30 Jahre alt, Actiobürger, und im Bezirk angesessen, schon Richter oder Notar gewesen seyn, oder das Recht studirt haben. Sie beziehen nebst den Gerichtsgebühren von ihren Bezirken einen Gehalt, der vom Landrathe bestimmt wird. Der Großcastlan empfängt die den Bezirk betreffenden Verordnungen, und übermacht sie den Behörden. Er ruft die Bezirksräthe zusammen, und führt bey ihnen den Vorsitz.

Der Bezirksrath besteht aus dem Großcastlan

und dessen Statthalter, einem Gewalthaber aus jeder Gemeinde, und einem Gliede des Gemeinderaths auf 100 Aktivbürger. Er theilt den Betrag der Staats-, Cantons- und Bezirksauslagen unter die Gemeinden aus; der Betrag der Gemeinden wird hernach von den Gemeinderäthen unter die Steuerverspflichtigen ausgetheilt. Der Bezirksrath behandelt alle besonderen Bezirksinteressen. Ein Streithandel kann von dem Urtheil des Grosscaslans zur Bezirksentscheidung gezogen, und in der Zahl von 6 Beisitzern nebst dem Grosscaslan oder dessen Statthalter, behandelt werden. Diese Beisitzer sollen aus den Gemeindevorständen und deren Statthaltern, aus den alten Richtern und alten Grosscaslanen oder deren Statthaltern, des Bezirks oder der benachbarten Bezirke gewählt werden. In keinem Fall soll jemand bey Bezirksentscheidungen Sitz und Stimme haben, der über den Handel schon geurtheilt hat. — Der Gewalthaber oder dessen Statthalter mit 8 Beisitzern, bilden in jedem Bezirk im Criminalsach den ersten Gerichtshof, von welchem die Handel an eine Cantonal-Appellationskammer gezogen werden können.

Cantonsbehörden. Der Landrath ist die höchste Cantonsbehörde. Er besteht aus höchstens 40 Gliedern, die von den verschiedenen Abtheilungen des Cantons nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerung gesandt werden. Sie werden in jedem Bezirk von den mit Vollmacht versehenen Deputirten, die von den Gemeindeversammlungen zu dem Bezirksrath bestimmt worden sind, alle 2 Jahre gewählt; sie sind zweymal wieder wählbar, hernach können sie 2 Jahre nicht gewählt werden. Um wählbar zu seyn, muß man 30 Jahre alt, und wenigstens ein alter Richter oder Notar seyn, und nach 15 Jahren die deutsche und französische Sprache verstehen, Grosscaslan oder dessen Statthalter, Landrath, Cantonsstatthalter oder Staatsglied gewesen seyn. Der Landrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsteher, der Landshauptmann, und einen Statthalter der Landstatthalter genannt wird. Der Landrath wählt die Deputirten zur helvetischen Tagsatzung. Um wählbar zu seyn, muß man Landshauptmann, Glied des Landraths, Regierungstatthalter, Grosscaslan seyn, oder gewesen seyn, und (nach 10 Jahren) die deutsche und französische Sprache verstehen. — Diese öffentlichen Beamten beziehen einen vom Landrath zu bestimmenden Gehalt. — Der Landrath versammelt sich ordentlicher Weise im May und Wintermonat, jedesmal für 14 Tage. Er kann ausserordentlich zusammengerufen werden. — Der Landrath nimmt nach

eingeholten Gesinnungen der Bezirksräthe, die Gesetzesvorschläge des Senats an oder verwirft sie. Wenn aber Civil- oder Criminalgesetze in Vorschlag kommen, so soll die Appellationskammer zuerst ihre Meinung darüber geben. Er nimmt die Rechnungen des kleinen Raths ab. Er berathschlägt über Klagen gegen den Senat, und über Abänderungen in der allgemeinen oder den Cantonalverfassungen; er ist verpflichtet über diese Fälle die Willensmeinung der Bezirksräthe einzuholen und der individuellen Mehrheit beizustimmen.

Die höchste Appellationskammer des Cantons besteht aus den Grosscaslanen im Amte (wenigstens 10). Der Landrath erwählt aus denselben den Präsidenten, der Landrichter heissen soll, und einen Landrichterstatthalter. Der Landrath ernennt aus seinem Schoosse 4 Glieder, die in dieser Kammer die etwa abwesenden oder von einer oder der andern Parthey gesetzmäßig abgeschlagenen Grosscaslane, und jenen der in diesem Handel schon geurtheilt hätte, ersetzen können. — Sie werden in contradictorisch bürgerlichen und in Criminal-Processen nach einer gesetzlichen Tage bezahlt. In criminellem Inquisitionsprozessen werden die Unkosten vom Cantone vorgestreckt, der seinen Recurs gegen die Schuldigen haben soll. — Der Landrath hat endlich die Ausübung aller Cantonalgewalt, die nicht durch die allgemeine Constitution oder durch jene des Cantons andern Behörden übertragen ist.

Der kleine Rath ist die vollziehende Gewalt des Cantons. Er besteht aus 3 Gliedern, einem Präsidenten, Vicepräsident und einem andern Mitglied. Sie werden vom Landrath gewählt. Der Präsident vertheilt die Geschäfte; er verwaltet die auswärtigen Angelegenheiten, die der Canton ausser seinen Grenzen zu behandeln haben möchte. Das zweyte Glied, welches Justizrath genannt wird, besorgt die Geschäfte des Justizsachses und der innern Angelegenheiten. Er hat die Aufsicht über die 3 Collegien, die der Landrath beybehält, nämlich über jenes zu Sitten, zu Brig und St. Maurice. Das erste steht unter der Obforge des Domcapitels zu Sitten, das zweyte unter der Obforge der Väter der frommen Schulen, und das dritte unter jener der regulirten Chorherren der dortigen Abtey. Er ist endlich mit allem dem beladen, was den öffentlichen Unterricht, die Erziehung und Schulanstalten betrifft. Das dritte Glied, das Finanzrath heisst, besorgt die Finanz- und Kriegsangelegenheiten, in so weit diese die Cantonsverwaltung angehen. Die Glieder des kleinen Raths haben Suppleanten. Niemand ist zu diesen

Stellen wählbar, der nicht ein Glied der helvetischen Tagsatzung oder des Landraths, Cantonsstatthalter, Cantonsverwalter oder Unterstatthalter ist oder gewesen ist, der nicht 30 Jahre alt, und eines untadelhaften Wandels ist. Die Glieder des kleinen Raths bleiben drey Jahre an ihren Stellen, und können nach Verfluß gleicher Zeit wieder gewählt werden. — Der kleine Rath kann den Landrath ausserordentlich zusammenrufen, oder die abwesenden Glieder durch Kreisbriefe zu Rathe ziehen.

Allg. Wählbarkeitsbeding. Wenn die Auflagen wider Vermuthen und Wünsche des Landraths beobachtet werden müßten, so muß man um zu Bezirksämtern wählbar zu seyn, jährlich 4 Fr., für Cantonalämter 8 Fr., und für Nationalämter 24 Fr. Abgabe entrichten.

Der Landrath hat beschlossen, daß alles das, was die richterlichen Behörden betreffend, in diese Cantonal-Constitution eingerückt worden ist, zu End als ein Appendix zusammengetragen werden soll, und er hat für den Fall der Verwerfung dieser gerichtlichen Anstalten, einen öffentlichen Beamten in jedem Bezirke unter dem Namen *Großgewaltshaber* aufgestellt, welcher dann anstatt des Großcastlans, die Befehle der oberen Behörden empfangen, denen Gewaltshabern übermäßen, und die Bezirksräthe zusammenrufen soll.

Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung. Von Betsch, Mitgl. der helv. Tagsatzung. (Fortsetzung.)

Mögen vaterlandsliebende redliche Männer, oder engherzige nach ausschließlichen Rechten oder nach Localvortheilen jagende Kleinherrscher, oder an süße gesegelte Freyheitspielereyen geheftete Demagogen, in Aufstellung verschiedener Regierung zu einem Staat, jene Vortheile, jene Nationalkraft zu finden glauben; mögen sie daher im Gefühle der Unzulänglichkeit versuchen, diese Regierungen durch ein eidliches Band zu einer Selbstständigkeit des Staats zusammen zu knüpfen oder sie einer Centralregierung dergestalt unterzuordnen, daß dennoch ein Staat, ein Vaterland, ein Interesse aus allen diesen besondern Interessen und Staaten entstehe; so bleibt es sowohl nach dem einen oder andern Kunstgriff, unter dem gegenwärtigen Grad der Cultur

der Menschen, und nach der Natur der Sache, eine positive Unmöglichkeit, alle die durch diese verschiedenen Regierungen getrennten Interesse für immer für ein einziges, für das Wohl Aller zu entflammen, und hiemit jene Nationalstärke zu erhalten. Hierzu würde der höchstdenkbarste Grad der reinsten Moralität aller dieser verschiedenen Regierungen und Völkers erfordert, der traurigerweis nie die Völker beglückte, und nie beglücken wird?

Die wesentlichsten Erfordernisse zur Bildung der höchstmöglichen und dauerhaftesten Nationalkraft: die Einheit des Interesses und die möglichste Freyheit geht mit der Aufstellung verschiedener Regierungen, wo nicht ganz, doch zum Theil auch unter den annäherndsten Bedingungen zur Formirung eines Staats verlohren. Nie kann eine besondere Regierung, die nur etwas unabhängiges für sich bestehendes vorstellt, ohne ein besonderes Interesse, das von dem der andern abweicht, gedacht werden. Wozu anders sonst eine besondere Regierung für das und jenes Völkers im Staate? Jede nur merkbare Abweichung des Interesses einer Regierung von der andern, enthält den Stoff zu größern.

Die vortheilhafte Lage, die weitere Ausdehnung des Lands und die größere Bevölkerung der einten Abtheilung gegen der andern entwickelt diesen Stoff; die Neigung, größer, bevorrechteter und glücklicher zu seyn, benützt alle Mittel es wirklich zu werden, hält jeden Vortheil an sich, und damit gewinnt die Trennung des Interesses selbst auf Rechnung der Freyheit weitem Spielraum; jene wohlgemeinten eidlichen Bände oder jener lockere Mechanismus reichen nicht mehr hin, diese reger gewordenen verschiedenen Interessen auf das allgemeine Interesse der Staatsgesellschaft zu vereinigen; die größern, reichern kehren sich nach und nach nicht mehr nach den andern; ihre Stärke, ihr Uebergewicht im Innern und auf die Günst der auswärtigen Staaten, macht sie von den innern Regierungen und Völkern unabhängiger; der freye Verkehr wird zum Vortheil der größern modificirt und gegen die kleinern eingeengt; die Abtheilungslinien werden zu Grenzen der Vorrechte; der Verlust der gegenseitigen Freyheit einer Provinz zur andern zieht den Verlust der Freyheit aller Individuen nach sich; die ganze Staatsgesellschaft liefert weder der politischen noch der bürgerlichen Freyheit ihre Gewährleistung mehr; die Pflichten jeder Regierung zum Ganzen werden kälter oder nicht mehr erfüllt; die Regierungen im Innern selbst sind gegenseitig gefährdet; die